

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entschädigungssatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2003; in Kraft getreten mit Beginn des 01.04.2003

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013; in Kraft getreten mit Beginn des 09.11.2013

Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2014; in Kraft getreten mit Beginn des 08.08.2014

Nachtrag Nr. 3: Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2017; in Kraft getreten mit Beginn des 01.10.2017

Nachtrag Nr. 4: Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2023; in Kraft getreten mit Beginn des 01.04.2023

Satzung der Gemeinde Mühlenbarbek über die Entschädigung in Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 21.10.2003 / 20.06.2013 / 19.06.2014 / 07.09.2017 / 09.03.2023 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Mühlenbarbek erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung mit einem Betrag von monatlich 20,00 €.
2. für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers ein Betrag von monatlich 20,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besonderen Tätigkeiten als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.

§ 2a

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 für Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die

ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

§ 4

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €. Auf Antrag sind statt Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach §3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 7

Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOofF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVOofF*¹ geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der an die Wehrführung zu zahlenden Aufwandsentschädigung sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe von 60 % der an die Wehrführung zu zahlenden Reinigungspauschale geleistet.
- (3) An den Gerätewart oder die Gerätewartin der freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF*² geleistet.
- (4) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Abs. 3, so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 9

Rundungsregelung

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. /
Diese Satzung (Nachtrag 1 / 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft./ Diese
Satzung (Nachtrag 3) tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft./
Diese Satzung (Nachtrag 4) tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenbarbek, den 21.10.2003 / 28.10.2013 / 25.07.2014/ 07.09.2017 / 16.03.2023

gez.
Bürgermeister/in

* ¹Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren
(Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)